

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f3f8736-683a-3fb9-972b-a1ce22562192>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 340 StGB - Körperverletzung im Amt

(1) ¹Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die [§§ 224 bis 229](#) gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

